

2014 M 13.3931 Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung (N 13.12.13, Birrer-Heimo; S 12.6.14)

Mit der Überweisung der Motion 13.3931 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten, welche es einer grossen Anzahl gleichartig Geschädigter erleichtern, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen (kollektiver Rechtsschutz). Nachdem der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Vorschläge gemacht hatte, verzichtete er angesichts des kontroversen Vernehmlassungsergebnisses im Rahmen der Botschaft vom 26. Februar 2020 auf entsprechende Vorschläge. Vielmehr ist vorgesehen, dass der Bundesrat dazu bis Ende 2021 eine separate Vorlage vorlegen wird.

2014 P 14.3782 Richtlinien für den «digitalen Tod» (N 12.12.14, Schwaab)

2015 P 15.3213 Prüfung der Aufsicht über testamentarische Willensvollstreckere (S 10.6.15, Fetz)

Der Bundesrat hatte 2017 entschieden, die Unternehmensnachfolge nicht im Rahmen der Revision des Erbrechts zu regeln, sondern eine eigene Vorlage zu erarbeiten, die sich spezifisch mit der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge befasst. Die Anliegen der beiden Vorstösse sollen in dieser zweiten Botschaft zum Erbrecht behandelt werden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Botschaft im Jahr 2021 verabschieden wird.

2014 P 14.3804 Zivilprozessordnung. Erste Erfahrungen und Verbesserungen (N 12.12.14, Vogler; Abschreibung beantragt 20.026)

2015 M 14.4008 Anpassung der Zivilprozessordnung (S 19.3.15, Kommission für Rechtsfragen SR; N 8.9.15; Abschreibung beantragt 20.026)

2015 P 13.3688 Bekanntmachung von Willensäusserungen und Entscheiden von Behörden. Analyse der heutigen Praxis (N 21.9.15, Poggia [Golay]; Abschreibung beantragt 20.026)

2018 M 17.3868 Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern (S 13.12.17, Janiak; N 12.6.18; Abschreibung beantragt 20.026)

Abschreibung beantragt mit Geschäft 20.026: Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung).

2015 M 14.3667 Bundesgericht. Dissenting opinions (N 11.3.15, Kommission für Rechtsfragen NR; S 18.6.15; Abschreibung beantragt 18.051)

2017 M 17.3353 Erhöhung der Obergrenzen der Gerichtsgebühren des Bundesgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes (N 28.11.17, Geschäftsprüfungskommission NR; S 11.9.17; Abschreibung beantragt 18.051)

2017 M 17.3354 Erhöhung der Obergrenzen der Gerichtsgebühren des Bundesgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes (N 28.11.17, Geschäftsprüfungskommission SR; S 11.9.17; Abschreibung beantragt 18.051)

2018 M 17.3357 Revision des Bundesgerichtsgesetzes (N 12.9.17, Kommission für Rechtsfragen NR; S 14.3.18; Abschreibung beantragt 18.051)

Mit der Botschaft vom 15. Juni 2018 zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (18.051) hatte der Bundesrat Massnahmen vorgeschlagen, um die Zuständigkeiten des Bundesgerichts noch besser darauf auszurichten, dass für die Gesamtheit der Rechtssuchenden ein optimaler höchstrichterlicher Rechtsschutz erreicht wird. Die drei Vorstösse wurden mit dieser Botschaft zur Abschreibung beantragt. Der Nationalrat stimmte den Vorschlägen mit kleineren Änderungen zu. Da das Bundesgericht die Auffassung vertrat, der Entwurf des Bundesrates und des Nationalrates würde ohne eine gleichzeitige Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde keine wesentliche Verbesserung oder sogar eine Verschlechterung bringen, trat der Ständerat auf die Vorlage nicht ein. Dieser Haltung schloss sich in der Folge auch der Nationalrat an.

Im Dezember 2020 wurde ein Postulat für ein modernes Bundesgerichtsgesetz eingereicht (Po Caroni 20.4399). Der Bundesrat wird dieses Postulat bis zur Frühlingsession 2021 beantworten und prüfen, ob er in einem Bericht darstellen will, was gegen die teilweise Fehlbelastung des Bundesgerichts unternommen werden könnte.

2015 M 14.4122 Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht (N 20.3.15, Caroni; S 24.9.15)

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) oder alternativ einen Entwurf für die Ersetzung dieses Gesetzes durch Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und in der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zu unterbreiten. Sie lässt für ihre Umsetzung zwei Wege offen, die sich wesentlich voneinander unterscheiden und deren Konsequenzen vorgängig sorgfältig zu prüfen sind. Da das Verwaltungsstrafrecht bislang kaum Thema wissenschaftlicher Studien war, ist es nötig, die Folgen sowie die Vor- und Nachteile einer Aufnahme des materiellen und formellen Verwaltungsstrafrechts in das StGB bzw. die StPO unter Einbezug von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus den oben genannten Spezialisten eingesetzt. Diese Gruppe hat sich im Jahr 2020 mehrmals getroffen und abgesprochen. Auf der Grundlage dieser Arbeiten wird nun der Gesetzesvorentwurf verfasst.

2015 M 15.3335 Für eine stärkere Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (N 19.6.15, Lustenberger; S 15.12.15)

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, sich auf allen relevanten Ebenen, insbesondere beim Europarat, vermehrt für die Einhaltung und Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips und die Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen bei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) einzusetzen. In hängigen Verfahren vor dem EGMR beruft sich die Schweiz, wo angezeigt, auf das Subsidiaritätsprinzip und verweist jeweils auf den Entscheidungsspielraum, der den nationalen Behörden und Gerichten zu belassen ist. Zudem arbeitet die Schweiz in den Gremien des Europarats auf eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips hin.